Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 21.03.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 21. März 1857. Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht der betreffenden Abtheilung über die Neuwahl im 21. Wahlkreise.
2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend eine Sonn- und Festtagsordnung für das Fürstenthum Birkenfeld. (Anlage 17.)
3) Bericht des Ausschusses für das Staatsgut über die Anlagen 28. und 31.
4) Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr, betreffend den Gesetzentwurf über Einführung von Schiffsdienstbüchern. (Anlage 33.)

Sodann in vertraulicher Sitzung:

Zweite Lesung des Entwurfs eines Expropiationsgesetzes, betreffend den Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn ꝛc.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung nach 12¼ Uhr. Am Ministertische: Reg.-Com. Bucholtz. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Strackerjan abgefaßten Protokolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Vorstellung aus der Schulacht Mühlen betr. Aufbringung der Schullasten und die Zeit der Sommerschule. (Wird für den zur Begutachtung der in dieser Angelegenheit zu erwartenden Vorlage der Staatsregierung zu wählenden Ausschuß zurückgelegt).

2) Schreiben der Staatsregierung bei Uebersendung des Entwurfs der Eutiner Schulordnung. (An den dafür bestellten Ausschuß 8. abgegeben).

3) Schreiben der Staatsregierung betreffend den Verkauf der Mühle zu Neumühlen. (An den Ausschuß für das Staatsgut abgegeben).

4) Schreiben der Staatsregierung vom 19. März betr. die Fortsetzung des Telegraphen bis nach Fedderwarden. (Eine bereits früher angekündigte Vorlage, die an den Finanzausschuß abzugeben ist).

5) Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Bau einer dritten Infanteriecaserne. (Das Schreiben wird vom Schriftführer Abg. Strackerjan verlesen).

Der Präsident bemerkt, daß, da es sich hier um eine ganz neue Vorlage der Staatsregierung handele, es sich frage, welchem Ausschusse dieselbe zur Berichterstattung zu übergeben sein werde. Im Hinblicke auf die Menge der Geschäfte, welche der Finanzausschuß noch zu erledigen habe, und darauf, daß im Landtage noch tüchtige Kräfte vorhanden seien, die im Augenblicke nicht genügende Beschäftigung hätten, stelle er es dem Landtage anheim, darüber zu entscheiden, ob es nicht angemessen sei, für diese Vorlage einen besonderen Ausschuß zu wählen, namentlich da dieselbe nicht wesentlich mit andern Gegenständen, mit denen sich der Finanzausschuß zu beschäftigen habe, im Zusammenhange stehe.

Abg. **Strackerjan**: Was die vom Herrn Präsidenten als noch unerledigt bezeichneten Punkte betrifft, so erlaube ich mir in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken. Die Prüfung der Staatshaushaltsrechnungen aus der Finanzperiode 1853/54 ist einem Referenten übertragen, der in dieser seiner Arbeit bereits ziemlich weit vorgerückt ist. Er ist augenblicklich beurlaubt und ich kann Ihnen daher keine bestimmte Zusage machen. Der Bericht über den Voranschlag wegen der Irrenanstalt ist in Arbeit und wird in einigen Tagen erstattet werden. Die Regulative für den dauernden Bedarf an Gehalten für die Civilstaatsdiener sind noch nicht in Angriff genommen. Der Finanzausschuß war hier der Ansicht, daß die Frage der Organisation dieser Angelegenheit präjudicirlich sei und daß man deshalb, ehe man dieselbe in Angriff nehme, die Entscheidung über die Vorfrage abwarten müsse. Der Bericht über den Etat für das Landdragonercorps ist

Landesbibliothek Oldenburg

zum Abklatschen gegeben und wird morgen vertheilt werden können. Die Berichterstattung über den Bau der Reitercaserne ist soweit vorbereitet, daß in nächster Sitzung der Bericht definitiv wird festgestellt werden können. Die Berichterstattung wird hauptsächlich deshalb ausgesetzt werden, weil der Ausschuß von der jetzt in Frage stehenden Vorlage gehört hatte und in seinem Schooße der Wunsch laut geworden war, beide Fragen gleichzeitig in Verhandlung zu nehmen. Der Bericht über das Regulativ des dauernden Bedarf für das Bundescontingent betreffend, ist vom Referenten soweit vorbereitet, daß er in nächster Sitzung berathen werden kann. Da es in meinem Plane lag, nächste Woche damit zu beginnen und diese Angelegenheit hoffentlich auch in dieser Zeit zum Abschlusse zu bringen. Die Vorlage über die Fortsetzung des Telegraphen ist heute erst eingekommen.

Abg. **Böckel:** Meine Herren! ich möchte Ihnen doch den Vorschlag des Herrn Präsidenten, daß ein besonderer Ausschuß für diese Vorlage gewählt werde, zur Annahme empfehlen. Meiner Ansicht nach ist die Frage, ob eine Caserne gebaut werden soll, keine reine Finanzfrage und wenn sie wirklich gebaut werden soll, so ist sehr zu wünschen, daß die Voranschläge einer genauen, eingehenden Prüfung unterzogen werden, damit wir nicht wieder Vorkommnisse haben, wie wir sie bei der Irrenheilanstalt erlebten.

Abg. **Pancratz:** Nach der Auskunft, die uns vom Abg. Strackerjan im Namen des Finanzausschusses gegeben worden ist, muß ich der Ansicht sein, daß diese Vorlage auch dem Finanzausschusse übergeben werden möchte. Es geht daraus hervor, daß der Finanzausschuß zunächst nicht übermäßig beschäftigt ist und dann hängt grade diese Vorlage mit den andern Vorlagen, die der Finanzausschuß zu begutachten hat, mit der wegen des Baues der Reitercaserne und mit der Vorlage wegen des Etats für das Bundescontingent zusammen. Es ist gesagt worden, daß der Finanzausschuß selbst angenommen hat, daß diese neue Vorlage mit dem Baue der Cavalleriecaserne zusammenhängend sei und daß auch deßhalb die Feststellung des Berichts ausgesetzt worden ist. Demnach muß ich der Ansicht sein, daß dem Nichts entgegenstehe, diese Vorlage dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Abg. **Ahlhorn:** Ich muß mich für den Vorschlag des Herrn Präsidenten und im Sinne des Abg. Böckel erklären. Es sind im Landtage noch so viele Kräfte unbeschäftigt, ich habe von Abg. Klagen gehört, wir sind in keinem Ausschusse und haben Nichts zu thun und wir haben noch heute dem neugewählten Abg. Oetken bekommen. Warum sollen die Herren von der Rechten, die zu Allem Ja sagen, die Sachen allein abmachen? Ich stimme dafür, daß ein neuer Ausschuß gewählt werde.

Abg. **Jedelius:** Aus den vom Vorsitzenden des Finanzausschusses angeführten Gründen scheint es mir durchaus angemessen, daß diese Vorlage dem Finanzausschuß überwiesen werde. Wir bleiben dann bei der Regel, die der Landtag bisher immer befolgt hat, derartige Vorlagen dem Finanzausschuß zu überweisen. Ich wüßte auch nicht, warum der Finanzausschuß nicht eine ebenso eingehende und gründliche Prüfung der in Frage stehenden Vorlage vornehmen sollte, als ein besonderer Ausschuß und da der Arbeiten des Finanzausschusses nicht zu viel sind, scheint nichts entgegen zu stehen, daß der Landtag bei der Regel bleibt.

Die Frage: Soll die Vorlage, betr. den Bau einer dritten Infanteriecaserne, dem Finanzausschusse zur Begutachtung überwiesen werden, wird verneint. Die demnach vom Landtage beschlossene Wahl eines — nach dem stillschweigends genehmigten Vorschlage des Präsidenten aus 5 Personen bestehenden — besondern Ausschusses für die in Rede stehende Vorlage der Staatsregierung wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werden.

Dem Abg. v. Heimburg wird ein weiterer Urlaub bis zu Ende dieses Monats bewilligt.

I. Gegenstand der Tagesordnung: Bericht der betr. Abtheilung über die Neuwahl im 21. Wahlkreise.

Berichterstatter Abg. **Mentz:** Die Wahl im 21. Wahlkreise ist durch den Austritt des Abg. Müller erforderlich geworden. Der Wahlkreis besteht aus 14 Wahlbezirken und aus diesen sollen 67 Wahlmänner hervorgehen. Seit der letzten Wahl im Jahre 1854 waren manche Wahlmänner durch den Tod und Umzug ausgeschieden. Der Wahlcommissär hat Sorge getragen, daß die Zahl der Wahlmänner ergänzt wurde. Bei 6 Districten war dies thunlich dadurch, daß Ersatzmänner eintraten, in 2 Districten dagegen hat eine Urwahl stattgefunden. Die Acten darüber, die zuerst nicht vollständig vorlagen, sind jetzt vollständig eingegangen und es ergiebt sich aus ihnen, daß bei den Urwahlen durchaus vorschriftsmäßig gehandelt worden ist und daß darüber keine Bemerkungen zu machen sind. Zu dem Wahlacte des Abgeordneten selbst sind die 67 Wahlmänner vorschriftsmäßig geladen worden. Von diesen 67 sind 59 erschienen. Der Wahlact ist streng in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen abgehalten worden und ist auch darüber nichts zu bemerken. Es haben sich bei der Wahl von den 59 anwesenden Wahlmännern 37 für den Hausmann Anton Heinrich Oetken zu Neuende erklärt. Um die absolute Majorität herzustellen, würden 30 Stimmen genügt haben. Es sind 7 Stimmen mehr, als nöthig gewesen wäre, auf den Abg. gefallen und so findet die Abtheilung durchaus kein Bedenken, die Wahl für richtig zu erklären, sie nicht zu beanstanden, sondern vielmehr darauf anzutragen, daß der Landtag diese Wahl für gültig erkläre.

Der Antrag der Abtheilung, die Wahl des Abg. Oetken für gültig zu erklären, wird angenommen und darauf der neueingetretene Abg. in der vom St.-Gr.-G. vorgeschriebenen Weise eidlich verpflichtet.

II. Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetz-Entwurfes, betr. eine Sonn- und Festtagsordnung für das Fürstenthum Birkenfeld (Anl. 17).

Landesbibliothek Oldenburg

Der Gesetz-Entwurf wird so, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, in der 2. Lesung genehmigt.

III. Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für das Staatsgut, über die Anlagen 28 und 31.

Der Berichterstatter Abg. Klävemann verliest den Theil des Berichts, der auf Seite 1 mit den Worten: „Das in der Vorlage" beginnt und mit „befürworten" schließt.

Der Antrag der Staatsregierung:

> zu dem in Frage stehenden Verkauf des gedachten Grundstücks seine Zustimmung ertheilen, zugleich auch genehmigen zu wollen, daß der als Ersatz für die aus den Mitteln zur Begradigung der Hunte gemachte Ausgabe zu betrachtende entsprechende Theil des Kaufpreises nicht der Staatsgutscapitalien-Casse überwiesen, sondern zu weitern Ausgaben für Verbesserung der Hunte bestimmt werde.

wird angenommen und ebenso wird nach erfolgter Vorlesung des übrigen Theiles des Berichts der Antrag:

> der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß eine Summe von 9000 ℔ Oldenb. Cour. für die fernere allmählige Erwerbung von Pachtparcellenland für die Insten im Fürstenthum Lübeck noch in den Lübecker Voranschlag der laufenden Finanzperiode aufgenommen und soweit nöthig durch Anleihe ermittelt werde,

genehmigt.

IV. Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr, betreffend den Gesetzentwurf über Einführung von Schiffsdienstbüchern (Anl. 33).

Abg. **Rüder**: Ich bitte um's Wort, um einen Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetz-Entwurfes zu stellen. — Meine Herren! Es ist nicht Verstimmung über die neue Casernenvorlage, was mich veranlaßt, einen Antrag auf Ablehnung des heute uns zur Berathung vorliegenden Entwurfs zu stellen; es ist die Betrachtung, daß, wenn der Entwurf, wie er vorliegt, angenommen würde, wir abermals ein Fragment in unserer Gesetzgebung haben würden, und ferner die Betrachtung, daß, wenn einzelne andere Staaten an ähnlichen Gesetzen arbeiten, oder ein solches schon erlassen haben, es durchaus nicht wünschenswerth ist, auf dem Wege der Stückwerke fortzugehen, bevor wir versucht haben, ob nicht eine Einigung wenigstens unter den Nordseestaaten zu Stande zu bringen wäre. Daß das Gesetz, welches im Wesentlichen nur Dasjenige enthält, was bereits in der Regierungsbekanntmachung von 1848 verordnet ist, so dringend sei, weil sich diese Bekanntmachung allerdings nur auf die Weserhäfen erstreckt, kann ich nicht glauben. Diejenigen Häfen der Ems und Jade, welche dieses Gesetz noch nicht haben, werden schwerlich so große Inconvenienzen daraus erfahren haben, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes unumgänglich nothwendig würde; denn im Ganzen wird dasselbe für die Häfen und Schiffer mehr eine Belästigung, als eine Erleichterung sein. Für die Mannschaften, ihre Disciplinirung, kann die Durchführung einer solchen Einrichtung allerdings ganz günstig wirken; allein, daß dieselbe so rasch getroffen werden muß, daß es einen großen Unterschied bei Oldenburgischen Schiffen in der Ems oder Jade mache, ob die Mannschaft Dienstbücher führt, kann ich nicht zugeben. Außer der Bekanntmachung von 1848 existirt noch, allerdings in der seltsamen Form einer Instruction für den Wassenschout, eine fernere Bestimmung, die bisher als Gesetzes Kraft habend, behandelt wurde, welche ebenfalls einige Punkte vorläufig genügend erledigte, die allerdings durch eine vollständige Gesetzgebung noch weiter regulirt werden müssen. Sie werden mir zugeben, wenn Sie Sich erinnern, daß z. B. die Gesindeordnung für Leute, die für Schiffe geheuert wurden, nicht gilt und daß die Gesindeordnung doch eine Menge Bestimmungen enthält, die mit geringen Modificationen auf die Schiffsmannschaften anwendbar sein dürften; daß dieser Gesetzentwurf unvollständig ist. Ich würde mir erlaubt haben, ein Amendement zu der Rubrik einzubringen, etwa dahin gehend, daß dieses Gesetz die Dienstverhältnisse des Schiffsvolks überhaupt bezeichnen solle, und würde mir dann weiter erlaubt haben, Amendements zu den einzelnen Artikeln im Sinne der erweiterten Rubrik zu stellen, indessen glaubte ich, es sei besser, wenn die Sache jetzt abgelehnt und die Staatsregierung ersucht würde, ein solches, die Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaften im Allgemeinen regelndes Gesetz dem Landtag vorzulegen. Deshalb beantrage ich:

> der Landtag wolle die Berathung des vorgelegten Entwurfs ablehnen und die Staatsregierung ersuchen, statt dessen einen Entwurf, betreffend die Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaften, dem Landtage zur Berathung vorzulegen.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan**: Die Frage, welche soeben vom Abg. Rüder in Anregung gebracht wurde, ist auch im Ausschusse erörtert worden. Mir ist es persönlich bekannt, daß der Entwurf eines Gesetzes, wie es der Abg. Rüder vor Augen gehabt hat, bereits ausgearbeitet ist und einstweilen zurückgelegt ward, weil eben augenblicklich in Nürnberg, wie den Herren bekannt sein wird, eine Commission von Sachverständigen zusammengetreten ist, um den Entwurf eines deutschen Handelsrechts festzustellen, welches voraussichtlich auch Bestimmungen über das Seerecht enthalten wird. Dieser Entwurf für das deutsche Seerecht, welcher hoffentlich zu Stande kommen wird, würde wahrscheinlich auch Bestimmungen enthalten, die in dem hiesigen Entwurfe berücksichtigt sind nach denjenigen Bestimmungen, welche jetzt als allgemeine seerechtliche Grundsätze gelten und auch bereits in unserm Nachbarstaate Bremen Anerkennung gefunden haben in der Verordnung vom November 1852. Ein zweiter Grund dafür, diesen Entwurf einstweilen zurückzulegen, ist, soviel mir bekannt ist, der, daß grade in Bremen diese Verordnung vom Jahre 1852 ebenfalls eine Revision unterzogen werden sollte. Nachher hat man Bremischerseits

Landesbibliothek Oldenburg

auch vorgezogen damit zu warten, bis eben die Verhandlungen der Conferenz in Nürnberg über das deutsche Seerecht zum Abschlusse gekommen sind und auf diesem Wege ein deutsches Seerecht begründet worden ist. Es könnte daher sein, daß, wenn vorher diese in Aussicht genommene particularrechtlichen Normen für diese Verhältnisse erlassen würden, dieselben möglicherweise in der nächsten Zukunft wieder aufgehoben werden müssen. Es kann dies freilich auch möglicherweise von dem jetzt vorliegenden Entwurfe gelten, der ein Theil jenes Entwurfes ist, indessen mir ist persönlich bekannt, daß von vielen Schiffern, namentlich an der Jade dringend befürwortet ist, es möchten dieselben Bestimmungen, welche für die Schiffsbücher, welche für die Weser gelten, erlassen sind, auch für die Ems und Jade getroffen werden. Aus allen diesen Gründen hat der Ausschuß geglaubt, auf die Berathung des Entwurfs eingehen zu müssen und ich glaube auch noch jetzt, daß der Landtag die Berathung nicht ablehnen solle. Es ist allerdings möglich, daß demnächst, wenn das deutsche Seerecht nicht genügende Bestimmungen enthält über die privatrechtlichen Verhältnisse der Matrosen und der Schiffsmannschaften überhaupt, dann noch neben dem jetzt in Frage stehenden Gesetzentwurfe Particulargesetze erlassen werden müssen, aber das wird doch nicht entgegenstehen, diese Puncte wenigstens vorläufig zu regeln.

Abg. **Rüder**: Daß das gewisse Vortheile haben kann, wenn das, was jetzt bisher für die Weser gegolten hat, auch auf die Jade und Ems Anwendung findet, ist von mir nicht in Abrede gestellt, und wenn die Erläuterungen, die der Herr Berichterstatter soeben gegeben hat, bereits in den Motiven der Staatsregierung oder dem Ausschußberichte enthalten gewesen wären, so würde mir viel Arbeit erspart worden sein, da ich das ganze Gesetz vervollständigend zu emendiren hatte, in der Annahme, daß mit diesem Gesetze unsere Schifffahrtsgesetzgebung abgeschlossen sein sollte, natürlich für den Fall, daß mein Antrag, den ich auf Ablehnung des Gesetzentwurfs stellte, abgelehnt würde. Ich glaube allerdings, daß es nun mehr oder weniger auf eine Etiquettefrage reducirt ist, ob angemessen, mit einem gewissen Aufwande von Landtagsarbeit und mit dem Namen des Großherzogs, ein Gesetz erlassen wird, was Bestimmungen enthält, von denen man schon von vornherein glaubt, daß sie bald wieder aufgehoben werden und die bereits in einer Regierungsbekanntmachung enthalten sind. Ich glaube nach den Erläuterungen auf meinen Antrag keinen großen Werth mehr legen zu sollen, allein es ist mir lieb, bei der Gelegenheit es zur Sprache gebracht zu haben, daß man über dergleichen Dinge doch Auskunft erhalten möchte.

Der Antrag des Abg. Rüder:

> Der Landtag wolle die Berathung des vorgelegten Entwurfs ablehnen und die Staatsregierung ersuchen, statt dessen einen Entwurf betreffend die Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaften dem Landtage zur Berathung vorzulegen,

wird abgelehnt.

Berichterstatter Abg. Strackerjan verliest den Theil des Berichtes, welcher auf Seite 1 mit den Worten „Wenn der Ausschuß" beginnt und mit „zugesichert wird," Seite 3, schließt.

Abg. **Rüder**: Ich habe mich auch mit diesem Artikel beschäftigt. Zum Theil kann ich dem Ausschusse beistimmen, zum Theil finde ich dessen Vorschlag nicht ganz zweckmäßig. Zu §. 2 namentlich halte ich sachlich einen Zusatz für erforderlich. Redactionell finde ich den Satz unter Ziffer a nicht zweckmäßig und um das Letztere gleich kurz hervorzuheben, so ist es gewiß keine glückliche Fassung, wenn man sagt: „eine Ausnahme findet nur Statt a. bei dem Schiffer, sowie wenn mehrere Eigenthümer eines Schiffes dasselbe gemeinschaftlich befahren. Es ist das Etwas Unbedeutendes, obwohl auch der Ausschuß möglicherweise schon eine Aenderung hat vornehmen wollen, die vielleicht besser so getroffen werden könnte, daß die Ausnahme für den Fall gefaßt ist, wenn ein Miteigenthümer, der dem Andern nicht subordinirt ist, in Frage steht. Ich würde deßhalb vorschlagen zu setzen:

> „Bei mehreren Eigenthümern eines Schiffes, welche ein Schiff gemeinschaftlich befahren, ohne im Verhältnisse von Vorgesetzten und Untergebenen zu einander zu stehen."

Dann zu §. 3 würde ich einen Zusatz machen unter c., der eine Ausnahme befaßt zu Gunsten derjenigen Matrosen und Schiffsmänner, welche mit Dienstbüchern versehen sind, welche nach den Gesetzen eines andern deutschen Staates eingerichtet sind. Damit wäre zugleich der Verlegenheit theilweise wenigstens abgeholfen, in welche in der Uebergangsperiode die Schiffer nicht selten kommen werden, wenn sie an einem Orte nicht eine genügende Anzahl Leute finden, welche mit Oldenburgischen Schiffsdienstbüchern versehen sind, dagegen aber Solche, die nicht Lust haben, sich in lange Weitläufigkeiten einzulassen, um einmal eine kurze Fahrt mit einem Oldenburgischen Schiffe zu machen. Damit ist zugleich eine gewisse Anerkennung der Dienstbücher der benachbarten Staaten gegeben, von welcher nur zu wünschen ist, daß sie auch unsern Dienstbüchern dort zu Theil werde. Man kann es nicht leicht einem Schiffsmanne zumuthen, daß er 3—4 Dienstbücher bei sich führt, je nachdem er einmal 3 Monate auf einem Oldenburgischen, 3 Monate auf einem Hannoverschen oder Bremischen Schiffe dient, und daß er das Oldenburgische Dienstbuch inzwischen in die Tasche steckt, bis daß er wieder einmal auf einem Oldenburgischen Schiffe Dienste nimmt. Ich würde daher vorschlagen zu setzen:

> „Bei Schiffsleuten die eine nach den Gesetzen eines anderen deutschen Staats eingerichtetes Dienstbuch bereits führen, welches alsdann wie ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes eingerichtetes Dienstbuch zu behandeln ist."

Beide Anträge des Abg. Rüder werden hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan**: Was den ersten Antrag des Abg. Rüder, der eine bessere Fassung des §. 2

Landesbibliothek Oldenburg

bezweckt, anlangt, so kann ich mich damit persönlich einverstanden erklären; was dagegen der 2. Antrag betrifft, so ist es nicht ohne Bedenken, ihn anzunehmen und durch das Gesetz unbedingt auszusprechen, daß auswärtige Dienstbücher ohne Weiteres hier auch anerkannt werden. Nach den bestehenden Bestimmungen müssen nämlich Leute, die auf Oldenburgischen Schiffen fahren wollen, in die Schiffsregister eingetragen werden, was meist erst geschieht, wenn sie in den Dienst treten und dann wird ihnen gleichzeitig ein Dienstbuch, wenn sie ein solches nicht haben, ausgefertigt. Dies würde nun zwar dem Antrage an sich nicht sehr im Wege stehen, allein bedenklich ist es doch, da die Dienstbücher nicht alle nach gleichen Grundsätzen geführt werden. Früher waren die Bremer Dienstbücher nicht der Art, daß sie mit den unsrigen gleichgestellt werden konnten. Sie enthielten weiter Nichts, als die bloße Notiz, daß der betreffende Schiffsmann auf dem und dem Schiffe gefahren und zur Zufriedenheit des Dienstherrn sich aufgeführt habe. Die Oldenburgischen Dienstbücher dagegen, die nach dem Muster der Preußischen eingerichtet sind, enthalten das Schema eines Zeugnisses, welches in seinen einzelnen Rubriken ausgefüllt werden muß und wodurch der Schiffer genöthigt wird, specieller zu werden. Ich würde Nichts dagegen haben, wenn eine Bestimmung, wie sie der Abg. Rüder im Sinne hat, etwa in der Weise beschlossen würde, daß man die Regierung ermächtigte, die auswärtigen Dienstbücher den Oldenburgischen gleichzustellen, wenn eine Gegenseitigkeit unter den betreffenden Regierungen vereinbart würde. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in dem Gesetze wegen Messung der Schiffe, wonach auch die Staatsregierung ermächtigt ist, auswärtige Meßbriefe für genügend zu erklären, wenn dort nach denselben Grundsätzen gemessen wird, wie hier. Die Fassung eines solchen Zusatzes kann ich nicht vorschlagen, ich würde mir aber eventuell vorbehalten, die Sache weiter im Ausschusse zur Sprache zu bringen und dann für die 2. Lesung einen derartigen Zusatz vorbereiten.

Abg. **Pancratz**: Ich muß noch Eins bemerken zu dem letztgedachten Antrage des Abg. Rüder. Soviel ich ihn verstanden habe — ich weiß freilich nicht, ob ich sicher bin — brauchte nach demselben auch selbst ein Oldenburgischer Schiffsmann kein Oldenburgisches Dienstbuch, wenn er eins von einem andern deutschen Staate hat. Das scheint mir unangemessen; jedenfalls würde man von einem Oldenburgischen Eingesessenen verlangen müssen, daß er auch ein Oldenburgisches Dienstbuch habe.

Der Antrag des Ausschusses:

Nr. 1.

der Landtag wolle den Art. 1. §. 1. des Entwurfs in folgender Fassung annehmen: „Jeder, welcher auf einem Oldenburgischen Schiffe von 5 Schiffslasten und darüber, sei es für eine Reise oder auf längere Zeit, Dienste nimmt, muß mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten Schiffsdienstbuche versehen sein,

und der Rüder'sche Zusatzantrag zu §. 2 a.:

bei mehreren Eigenthümern eines Schiffes, welche ein Schiff gemeinschaftlich befahren, ohne im Verhältnisse von Vorgesetzten und Untergebenen zu einander zu stehen,

werden angenommen.

Der Rüder'sche Zusatzantrag Nr. 2, dahin gehend:

bei Schiffsleuten, die eine nach den Gesetzen eines anderen deutschen Staates eingerichtetes Dienstbuch bereits führen, welches alsdann wie ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes eingerichtetes Dienstbuch zu behandeln ist,

wird dagegen abgelehnt; §. 2 wird mit der soeben beschlossenen Aenderung und Antrag des Ausschusses:

Nr. 3.

der Landtag wolle statt des §. 3. in Art. 1 folgende Fassung annehmen: „die Familienglieder des Schiffes, welche mit demselben fahren (§. 1.), sollen gleichfalls mit einem Schiffsdienstbuche versehen sein, wenn ihnen auch ein bestimmter Lohn nicht zugesichert ist,

ebenfalls angenommen.

Gleicherweise wird nach Vorlesung des betreffenden Theiles des Berichts der Antrag des Ausschusses

Nr. 4.

der Landtag wolle statt Art. 2 des Entwurfs die angeführten §. 1 bis 3 annehmen,

angenommen.

Sodann verliest der Berichterstatter Abg. Strackerjan den Theil des Berichts, der mit den Worten auf Seite 4: „Zu Art. 3" beginnt und mit „anzunehmen", Seite 5, schließt.

Abg. **Rüder**: Ich erlaube mir, eine redactionelle Bemerkung zu dem vom Ausschusse vorgeschlagenen §. 2. Da wird auf den Beamten hingewiesen, in dessen Bezirke das Schiff liegt. Nach dem Sprachgebrauche, der allerdings nur provinziell ist, versteht man hier unter dem Beamten den Amtmann. Wenn man statt Beamten einfach sagte Musterungsbeamten, so würde sicherer ausgedrückt sein, wer damit gemeint ist.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan**: Ich möchte mich im Namen des Ausschusses Dem anschließen, was soeben vom Abg. Rüder vorgetragen worden ist. Es wird die Aenderung, wie ich glaube, einfach im Wege der Correctur geschehen können, indem man statt „Beamten" setzte „Musterungsbeamten".

Die Anträge des Ausschusses, Nr. 5.

der Landtag wolle dem §. 1 des Art. 3 mit der oben vorgeschlagenen Aenderung annehmen,

Nr. 6.

der Landtag wolle den §. 2. des Art. 3 in der oben empfohlenen Fassung annehmen,

und Nr. 7.

der Landtag beschließe, den §. 3 des Art. 3. in der oben vorgelegten veränderten Fassung anzunehmen,

werden angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Berichterstatter Abg. Strackerjan verliest den weitern Theil des Berichts von den Worten auf Seite 5: „Art. 4" bis zu „beantragten Aenderungen annehmen" S. 6.

Abg. **Rüder**: Von dem Abg. Jansen werde ich eben aufmerksam gemacht, daß in dem Antrage Nr. 8 eines Verhältnisses nicht gedacht ist, was mitunter im Münsterlande oder wenigstens einem Theile desselben vorkommen kann, wo nämlich die Mutter die Stelle eines Vormundes in Beziehung auf die Erziehung ihrer Kinder vollständig vertritt, wenn sie Wittwe ist und die Nothwendigkeit, eine andere Bevormundung eintreten zu lassen, die nur für den Fall, daß sich die Wittwe wieder verheirathet, eintreten würde, nicht vorliegt. Ich habe darüber einen Antrag nicht formulirt, möchte aber doch die Sache dem Ausschusse zur Erwägung geben und ihm anheimstellen, ob nicht hinter dem Worte „Vaters" etwas die verwittwete Mutter und die uneheliche Mutter Betreffendes einzuschalten wäre.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan**: So viel ich die Verhältnisse im Münsterlande kenne, würde allerdings die Mutter als die natürliche Vormünderin ihrer Kinder anzusehen sein. Ich kenne freilich die Verhältnisse nicht genau und ich würde mir vorbehalten, diesen Gegenstand des Weitern im Ausschusse zur Sprache zu bringen.

Abg. **Rüder**: Die uneheliche Mutter kommt auch mitunter in Betracht.

Abg. **Bothe**: Ich glaube, daß es richtig ist, daß die Wittwe, wenn sie nicht wieder heirathet, als die Vormünderin ihrer Kinder in solchen Sachen zu betrachten ist. Für uneheliche Kinder werden jetzt im Münsterlande stets Vormünder bestellt.

Antrag des Ausschusses Nr. 8.:

der Landtag beschließe, den ersten Satz in §. 1. des Art. 4. in folgender Fassung anzunehmen: „Für Minderjährige darf nur dann ein Schiffsdienstbuch ausgefertigt werden, wenn dieselben die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes, sich zu Schiffsdiensten zu vermiethen, beigebracht haben."

sowie Antrag des Ausschusses Nr. 9.:

der Landtag wolle in §. 2. des Art. 4. das Wort „unbedingt" streichen und vor „eingegangenen Dienstverhältnisse" einschalten „demgemäß".

und Antrag des Ausschusses Nr. 10.:

der Landtag wolle den Art. 4. mit den nach den unter Nr. 8. und 9. beantragten Aenderungen annehmen

werden angenommen.

Berichterstatter Abg. Strackerjan verliest den Theil des Berichts S. 6: „Die Art. 5." bis „unverändert annehmen."

Abg. **Rüder**: Zu Art. 6. erlaube ich mir, einen Zusatz vorzuschlagen als §. 3., den ich für geeignet halte, auch jetzt schon eine Lücke auszufüllen, die sich, wie ich glaube, fühlbar machte. Es ist nämlich offenbar, daß wenn der Dienstvertrag abgeschlossen ist, nicht genug geschehen ist, wenn §. 2. gesagt wird, jetzt müssen die durch den Vertrag Gebundenen die Musterrolle unterzeichnen. Sie könnten die Musterrolle unterzeichnen, aber doch nicht zu Schiffe kommen wollen, oder sie könnten sich, trotz dem Gebot im §. 2., dem im 9. Artikel nicht, wie anderen Vorschriften, Nachdruck gegeben ist, irgend wie weigern die Musterrolle zu unterzeichnen und auf diese Weise den Schiffer in große Verlegenheit und um großen Vortheil bringen. Ich habe deshalb, im Hinblicke auf die Gesindeordnung, die eine derartige Bestimmung enthält, den Vorschlag machen wollen, zu sagen: „Weigert sich demnach der Schiffsmann die Musterrolle zu zeichnen oder noch nachher den Dienst anzutreten, so ist er dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. Bleiben diese erfolglos, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet, sein Ungehorsam wird im Schiffsdienstbuche amtlich notirt (Art. 7. §. 1.)" Die Worte sind fast dieselben, wie in der Gesindeordnung.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Wenn der Landtag beschließen sollte, einen derartigen Zusatz, wie ihn der Abg. Rüder beantragt, in das Gesetz aufzunehmen, so würde er, glaube ich, doch eine etwas andere Fassung erhalten müssen, weil er sich dem Wortlaute nach nur auf Leute bezieht, die die Musterrolle zu unterzeichnen haben. Es ist aber wahrscheinlich auch die Absicht des Abgeordneten, seine Bestimmung auf alle Schiffsleute anzuwenden, auch auf diejenigen, welche keine Musterrolle zu unterzeichnen brauchen, wie es bei allen Fluß- und Küstenschiffern der Fall ist. Er lautet nämlich: „Weigert sich dennoch der Schiffsmann die Musterrolle zu zeichnen oder noch nachher in den Dienst einzutreten." Er würde also einer redactionellen Aenderung bedürfen.

Abg. **Pancratz**: Es möchte hier auch in Frage kommen, ob nicht, wenn darüber Etwas verfügt werden soll, wie Jemand anzuhalten ist, seinem Dienste oder seiner Verpflichtung nachzukommen, auch zugleich zu bestimmen sei, von welcher Behörde dieser Zwang ausgehen soll, namentlich hier nicht passend die Polizeibehörde zu bestimmen sei. Streng genommen würde man vielleicht finden können, daß der Streit über diese Verpflichtung vor den ordentlichen Richter gehöre und daß die Polizei hier nicht befugt sei, einzuschreiten, was doch wünschenswerth ist. Ich gebe es anheim, ob es angemessen erscheint, daß hier blos von der Obrigkeit die Rede ist.

Abg. **Rüder**: Was die Bemerkung des Abg. Pancratz betrifft, so ist es an und für sich richtig, daß durch das Wort Obrigkeit Nichts entschieden wird. Da glaube ich nun, daß es auch in dem Augenblicke, wo wir uns in der Organisation der Obrigkeiten befinden, zweckmäßig ist, derselben nicht vorzugreifen mit einem bestimmtern vielleicht bald nicht mehr passenden Ausdrucke, vielmehr den Ausdruck beizubehalten, den auch die Gesindeordnung hat, soviel ich weiß, ohne Nachtheile seit 31 Jahren hatte und noch heute hat, indem er beibehalten wurde, seitdem sie revidirt ist.

Abg. **Mentz**: Zu Art. 7. §. 2. muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Er schreibt vor, daß die Schiffsdienstbücher alle Jahr zum Visiren bei den Beamten desjenigen

Landesbibliothek Oldenburg

Bezirkes präsentirt werden sollen, in dem der Betreffende wohnt. Das würde auf Inländer gewiß immer passen, aber auf Ausländer und deren werden wir wahrscheinlich viele auf unsern Schiffen haben — nicht. Es dürfte deshalb meines Erachtens die Fassung so lauten müssen: „in dessen Bezirke er zuerst in den Dienst trat." Dann würde immer die inländische Obrigkeit zu finden sein und das ist doch die Meinung.

Dieser Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Pancratz**: Ich möchte zuerst in Hinsicht auf den Antrag des Abg. Rüder und auf dessen Vorbringen, daß in der Gesindeordnung auch das Wort Obrigkeit steht und nicht gesagt ist, welche Behörde man meint, bemerken, daß in Gesindesachen allgemein die Aemter die zuständigen Behörden sind und daß insofern der Abg. sich auf den Ausdruck in der Gesindeordnung nicht beziehen kann. Ob sich die Annahme des Antrages des Abg. Mentz empfiehlt, kann ich im Augenblicke nicht mit Sicherheit beurtheilen; es scheint, daß §. 2. des Art. 7. genügt für inländische Schifffahrer und ich glaube, weiter kann man auch nicht füglich gehen. Will man nach dem Antrag des Abg. Mentz sagen, die Behörden sollen sehen, daß sie jedes Jahr alle Dienstbücher zur Präsentation bekommen von den Schifffahrern, die bei ihnen zuerst in den Dienst getreten sind, auch von den Ausländern, so scheint das nicht ausführbar und man würde den Behörden etwas aufbürden, was sie nicht würden ausführen können. Ich glaube, daß wir §. 2. so lassen müssen, wie er ist.

Abg. **Rüder**: Ich habe den Antrag des Abg. Mentz nur unterstützt, damit er zur Discussion kommen möchte, muß jedoch erklären, daß durch diesen Antrag der Schiffsmannschaft eine Belästigung auferlegt werden würde, die ihr billigerweise nicht auferlegt werden sollte. Ich glaube im Gegentheile, man müsse für die Schiffsmannschaft noch mehr Erleichterungen gewähren, als im Entwurf ihnen zugestanden sind, indem man sagt, es genüge, wenn die Schiffsmannschaft ihre Dienstbücher visiren läßt. Es kommt nämlich, glaube ich, nicht darauf an, ob dies gerade von demselben Manne, der das Buch zuerst ausgestellt hat, geschieht oder vom Beamten des Wohnortes. Es kommt nur darauf an, daß es ein Beamter ist, der unsere Gesetze kennt und danach verfährt. Ich möchte deshalb vorschlagen, den Antrag so zu fassen:

> Jährlich einen der inländischen Musterungsbeamten zum Visiren vorzulegen.

Dieser Antrag erhält genügende Unterstützung.

Abg. **Mentz**: Ich muß bemerken, daß ich durch meinen Antrag gerade das wollte, was der Abg. Rüder auch will. Das Visiren soll bei einer inländischen Behörde geschehen, und zwar würde das nach meiner Meinung in der Regel die sein, wo der Betreffende die erste Reise antritt oder das Schiff sich nach dem Winterlager wieder in Bewegung setzt. Die Fassung des Abg. Rüder dürfte besser und allgemeiner verständlich sein als die meinige und deswegen schließe ich mich jener an und nehme meinen Antrag zurück.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ich muß noch eine Bemerkung machen, weshalb der Antrag doch bedenklich zu sein scheint. Wenn es auch in der Begründung der Regierungsvorlage nicht ausdrücklich hervorgehoben worden ist, scheint doch die Absicht dabei zu Grunde gelegen zu haben, daß deshalb der mit dem Visiren der Registerbücher beauftragte Beamte, in dessen Bezirke der betreffende Schiffsmann wohnt, genannt worden ist, damit dieser Beamte auf diese Weise fortlaufende Kenntniß bekomme von diesen Schiffsleuten und im Stande sei, nach Lage der Dinge in vorkommenden Fällen Auskunft zu ertheilen. Deshalb scheint nicht ohne Absicht gerade gesagt zu sein, daß der betreffende Schiffsmann dort sein Buch visiren lassen müsse bei dem Beamten, wo er wohnt, ein Vortheil, der bei der Annahme des neuen Antrages nicht erreicht würde.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Ich kann mich Dem nur anschließen, was soeben von Seiten des Regierungs-Commissars bemerkt worden ist. Der Antrag des Abg. Rüder würde damit im Widerspruche stehen und ich kann mich nicht dafür aussprechen. Eher würde ich noch für den Antrag des Abg. Mentz stimmen können, wenn auch vielleicht nur mit einer etwas veränderten Fassung. Indessen er ist zurückgezogen und ich muß mir vorbehalten, im Ausschusse bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs zur zweiten Lesung darauf zurückzukommen.

Der Antrag des Abg. Rüder:

> §. 3. Weigert sich dennoch der Schiffsmann, die Musterrolle zu zeichnen oder noch nachher den Dienst anzutreten, so ist er dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. Bleiben diese erfolglos, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet, sein Ungehorsam wird im Schiffsdienstbuche amtlich notirt (Art. 7, §. 1),

und Art. 6 des Entwurfs mit diesem Zusatzantrage des Abg. Rüder werden angenommen, dagegen wird der Antrag des Abg. Rüder:

> „Jährlich einem der inländischen Musterungs-Beamten zum Visiren vorzulegen",

abgelehnt.

Art. 5, 7 und 8 werden angenommen.

Nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichtes werden ferner auch die Ausschußanträge Nr. 12:

> der Landtag wolle den Art. 9 des Entwurfs mit folgendem Zusatze annehmen:
>
> §. 2. Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen sollen zum Besten hülfsbedürftiger Schiffsleute verwendet werden,

und Nr. 13:

> der Landtag wolle die Art. 10, 11 und 12 des Entwurfs annehmen,

angenommen.

Hiermit war die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendigt.

Landesbibliothek Oldenburg

Etwaige Abänderungsanträge bittet der Präsident bis morgen Abends 9 Uhr einzureichen. Der Ausschuß wird beauftragt, den Entwurf nach den heute gefaßten Beschlüssen zur zweiten Lesung zusammenzustellen.

Nachdem somit die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erschöpft war, schließt der Präsident dieselbe mit dem Bemerken, daß die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung besonders angesagt werden werde, und geht der Landtag darauf zu einer vertraulichen Sitzung über.

Schluß der öffentlichen Sitzung 2 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg